

	Richtlinie zur Beteiligung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI)	Beteiligungs-RL Stand: 14.02.2011
---	---	--

Richtlinie zur Beteiligung des
Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit (HmbBfDI)

in der Fassung vom 14. Februar 2011 (MittVw Seite 58)

1. Grundsatz, Regelungsbereich

(1) Aufgrund der Beschlüsse des Senats über die Mitteilungen an die Bürgerschaft vom 31.5.1988 (Drs. 13/1734) und vom 6.6.1989 (Drs. 13/3838) sowie des Punktes 1 der Niederschrift über die Staatsrätebesprechung vom 22.6.1982 ist

- der HmbBfDI mit Senatsdrucksachen zu beliefern und am Abstimmungsverfahren über Senatsdrucksachen zu beteiligen, soweit Belange des Datenschutzes berührt werden,
- dem HmbBfDI anzubieten, sich an allen IT-Vorhaben der Hamburger Verwaltung zu beteiligen, und
- die Beteiligung des HmbBfDI an allen datenschutzrelevanten Vorgängen - auch soweit sie auf Bundesebene abgestimmt sind - sicherzustellen, insbesondere seine Stellungnahme zu Gesetzgebungsvorhaben auch des Bundes zu hören.

Nach § 23 Abs. 4 Satz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) ist der HmbBfDI ferner über Planungen neuer Anwendungen zur Nutzung der Informationstechnik (IT) rechtzeitig zu unterrichten, sofern dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen fassen die in Abs. 1 genannten Entscheidungen und Regelungen zusammen und bestimmen Umfang und Durchführung der Beteiligung. Sie sind für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen verbindlich, soweit diese der Aufsicht des Senats und der Überwachung durch den HmbBfDI unterliegen (vgl. § 23 Abs. 1 HmbDSG). Eine Bindung des HmbBfDI besteht nicht.

(3) Weitergehende Vorschriften über die Beteiligung des HmbBfDI sowie die Möglichkeit der öffentlichen Stellen, sich von ihm in Fragen des Datenschutzes beraten zu lassen (§ 23 Abs. 2 HmbDSG), bleiben unberührt.



Richtlinie zur Beteiligung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI)

Beteiligungs-RL

**Stand:
14.02.2011**

2. Gemeinsame Bestimmungen für alle Beteiligungsfälle

2.1 Zuständigkeiten

Die Beteiligung des HmbBfDI obliegt der aufgabenverantwortlichen öffentlichen Stelle. Bei mehreren aufgabenverantwortlichen Stellen kann jede dieser Stellen den HmbBfDI wegen datenschutzrechtlicher Belange beteiligen, die ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung betreffen. Verantwortlich dafür, dass eine notwendige Beteiligung stattfindet, bleibt in jedem Fall die federführende Stelle.

2.2 Gegenstand und Grenzen der Beteiligung

(1) Die Beteiligung des HmbBfDI erstreckt sich auf sämtliche von einem Vorgang berührten Belange des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, im Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches zusätzlich bei der Verarbeitung von Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten (vgl. § 35 Abs. 4 SGB I). Sie bezieht sich nicht auf darüber hinausgehende Gesichtspunkte.

(2) Der Umfang der Informationen, die dem HmbBfDI im Rahmen seiner Beteiligung mindestens zur Verfügung gestellt werden, orientiert sich an dem in Abs. 1 bezeichneten Umfang seiner Beteiligung.

2.3 Wirkung

(1) Die Beteiligung berührt nicht die Verantwortung der aufgabenverantwortlichen öffentlichen Stelle für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit einer getroffenen Entscheidung. Insbesondere bleibt die öffentliche Stelle für ihre Entscheidungen auch dann allein verantwortlich, wenn der HmbBfDI sie im Rahmen seiner Beteiligung befürwortet hat oder sie auf seiner Anregung beruhen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stellungnahmen des HmbBfDI, soweit sie sich auf Belange des Datenschutzes beziehen, als Äußerungen einer hierfür sachkundigen Instanz zu behandeln und bei der Entscheidungsfindung entsprechend zu gewichten. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der HmbBfDI die im Rahmen seiner Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Bewertungen in aller Regel auch zum Maßstab möglicher datenschutzrechtlicher Kontrollen machen wird.

3. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Beteiligungsfälle

3.1 Planung neuer Anwendungen zur Nutzung der IT

(1) Die Beteiligung des HmbBfDI bei der Planung neuer IT-Anwendungen erfolgt durch Unterrichtung über die Planung (§ 23



Richtlinie zur Beteiligung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI)

Beteiligungs-RL

Stand:
14.02.2011

Abs. 4 Satz 2 HmbDSG). Sie besteht in der Regel in der Vorlage der Planungsunterlagen in dem Umfang, der zur datenschutzrechtlichen Beurteilung der Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist.

(2) Die Unterrichtung soll nicht vor Beginn der eigentlichen Realisierungsplanung erfolgen. Bloße Ideen oder Vorüberlegungen und -entwürfe stellen noch keine beteiligungspflichtige Planung dar. Die Unterrichtung muss jedoch so rechtzeitig stattfinden, dass Änderungen der Planung im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gegebenenfalls noch möglich sind. Dies setzt grundsätzlich eine Unterrichtung mit Beginn der Realisierungsplanung und spätestens vor Beginn der Realisierung einer Anwendung bzw. der Beauftragung Dritter mit der Realisierung voraus. Im Übrigen bleibt es der aufgabenverantwortlichen öffentlichen Stelle unbenommen, sich auch schon zu einem früheren Zeitpunkt vom HmbBfDI beraten zu lassen (vgl. Nr. 1 Abs. 3). Den Umfang der in Anspruch zu nehmenden Beratung und der dabei auszutauschenden Informationen bestimmt sie in diesem Fall nach eigenem Ermessen.

(3) Soll ein Vorhaben zur Nutzung der IT im Rahmen einer Projektorganisation geplant und realisiert werden, so ist dem HmbBfDI unbeschadet der Abs. 1 und 2 anzubieten, sich im Rahmen der Projektorganisation zu beteiligen.

(4) Die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten (behDSB) bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Risikoanalysen nach § 8 Abs. 4 HmbDSG und Verfahrensbeschreibungen nach § 9 HmbDSG sowie sonstige interne Vorgänge und Beratungen in datenschutzrechtlichen Belangen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung gewährleisten die öffentlichen Stellen die Beteiligung des HmbBfDI; dies gilt insbesondere bei behördenübergreifenden Verfahren. Sofern die öffentlichen Stellen den HmbBfDI unmittelbar beteiligen, ist der behDSB nachrichtlich zu informieren.

3.2 Erlass von Rechtsvorschriften

(1) Der HmbBfDI ist an allen Rechtsetzungsvorhaben zu beteiligen, die Belange des Datenschutzes berühren. Dies gilt für Rechtsetzungsvorhaben sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene.

(2) Die Beteiligung erfolgt zu demselben Zeitpunkt und in derselben Form, in der Senatsämter und Fachbehörden an den Rechtsetzungsvorhaben beteiligt werden, in der Regel also durch Beteiligung an der Abstimmung von Senatsdrucksachen. Der Inhalt nicht berücksichtigter Stellungnahmen und Empfehlungen des HmbBfDI soll dabei grundsätzlich in der Drucksache mitgeteilt werden. Die Abstimmungsformel lautet: "Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist beteiligt worden."

	Richtlinie zur Beteiligung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI)	Beteiligungs-RL Stand: 14.02.2011
---	---	--

(3) Im Übrigen bleibt es der aufgabenverantwortlichen öffentlichen Stelle unbenommen, den HmbBfDI auch schon zu einem früheren Zeitpunkt in die Erarbeitung von Rechtsvorschriften einzuschalten (vgl. Nr. 1 Abs. 3).

3.3 Sonstige Vorgänge

(1) An Vorgängen, die Belange des Datenschutzes berühren und nicht unter die Nrn. 3.1 oder 3.2 fallen, ist der HmbBfDI zu beteiligen, wenn es sich um Vorgänge von allgemeiner Bedeutung oder um Einzelfälle von einigem Gewicht handelt. Hierzu zählen in der Regel insbesondere der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sowie alle Angelegenheiten, die dem Senat zur Entscheidung oder zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Nr. 3.2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten mit Dritten entscheidet die aufgabenverantwortliche öffentliche Stelle nach eigenem Ermessen, ob und inwieweit sie die Beteiligung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten für angebracht hält.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. März 2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Richtlinie zur Beteiligung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten vom 12. November 1992 (MittVw Seite 271) außer Kraft.